

Gemeinde Dornburg  
 Gemarkung Langendernbach

GE
II
0.8 12

GE
II
0.8 12

MI
II
0.4 0.8

WA
II
0.4 0.8

MI
II
0.4 0.8

Fl.40

Mooshof

Mons

wies

Stellplätze:

Wohngebäude

Je Wohneinheit - 1 Stellplatz -

Betriebe

Handwerksbetriebe - 2 Stellplätze für 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche -

Bauvorlagen

Die Stellplätze und Garagen sind in den Bauvorlagen (Lageplan und Flächengestaltungsplan) darzustellen.

Als bodenordnende Maßnahme wird eine Umlegung durchgeführt.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBI. I S. 1237):

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Grundstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 26.1.78 übereinstimmen.

Limburg, den 26.1.78

Katasteramt



*7a.*  
*Wüller*

-----  
Unterschrift

# BEBAUUNGSPLAN

FLUR 40

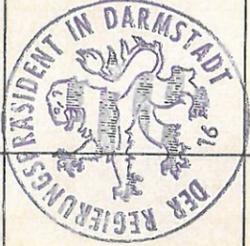
FLUR 46

„Unter dem Westerweg“

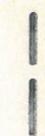
Gemeinde **DORNBURG**

Ortsteil **LANGENDERNBACH**

M. 1:1000

Gem. BBauG			
2 (3)	Planbearbeitung durch	Der Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg - Kreisbauamt -  <i>W. J. W.</i> Baudirektor	
2 (1)	Aufgestellt durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. 06. 1975		
2 (6)	Offengelegt vom 10. 05. 1976 bis 10. 06. 1976 Nach Offenlegungsbeschluß der Gemeindevertretung vom 13. 2. 1976		
10	Als Satzung durch die Gemeindevertretung am 22. 07. 1977 beschlossen		
11	Genehmigt durch den Regierungspräsidenten	 <b>G e n e h m i g t</b> mit Vfg. vom 8. JUNI 1978 Az. V/3 - 61 d 04/01 Darmstadt, den 8. JUNI 1978 Der Regierungspräsident Im Auftrag <i>W. J. W.</i>	
12	Öffentlich ausgelegt vom bis und amtlich bekanntgemacht		

Planzeichen und Festsetzungen

-  = Stellung der Gebäude unverbindlich
-  = Für die Bebauung vorgesehene Flächen
-  = Von der Bebauung freizuhalten Flächen
-  = Öffentliche Verkehrsfläche
-  = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
-  = Daugrenze
-  = Straßenbegrenzungslinie
-  = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

a
b
c
d
e

- a) Art der baulichen Nutzung  
WA = Allgem. Wohngebiet, MI = Mischgebiet, GE = Gewerbegebiet
  - b) Maximale Geschößzahl (soweit keine anderen Regeln)
  - c) Bauweise (o = offene Bauweise)
  - d) Grundflächenzahl
  - e) Geschößflächenzahl
-  Transformatorstation

1.0 Funktion des Bebauungsplanes

Diese Festsetzungen sind nur im Zusammenhang mit dem gezeichneten Plan gültig.

2.0 Art und Maß der Nutzung.

2.1 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl dürfen die Höchstwerte des § 17 der Bau-nutzungsverordnung nicht überschreiten.

3.0 Bauweise und überbaubare Flächen.

3.1 Die Bauweise sowie die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan dargestellt.

3.2 Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen in Form von Gebäuden nicht zulässig.

4.0 Höhenlage der baulichen Anlagen:

4.1 Die Sockelhöhe wird von der Gemeinde und der Bauaufsicht auf NN festgelegt.

4.2 Die maximal zulässige Gebäudehöhe der Garagen und Nebengebäude beträgt 2,50 m an den Torseiten.

5.0 Außenanlagen:

5.1 Einfriedigungen sind bis maximal 1,00 m Höhe zulässig, wobei die Anpflanzung von Hecken oder Buschwerk empfohlen wird.

Einfriedigungen an der Grenze zu Nachbarn (außerhalb des Vorgartenbereiches):

Offene Einfriedigungen bis 1,30 m Höhe über Gelände (einschl. einem Sockel von max. 0,30 m) oder Bepflanzung.

5.2 Freistehende Mauern und massive Bauteile dürfen nur im direkten Bereich von Terrassen und Freisitzen und im Zusammenhang mit den Gebäuden errichtet werden.

5.3 Stützmauern dürfen die zur Abstützung des Erdreiches erforderliche Höhe nicht überschreiten.

5.4 Zulässiges Material für Stützmauern: Bruchsteinmauerwerk oder Sichtbeton.

6.0 Sonstiges

6.1 Garagen und andere Nebenanlagen sind in der Gestaltung den Außenflächen der Wohngebäude anzupassen.

6.2 Vor jeder Garage ist ein nicht eingezäunter PKW-Abstellplatz, Tiefe 5,50 m, vorzusehen.

7.0 Gebäudearten:

7.1 Bei eingeschossigen Gebäuden: Drempe bis 0,50 m und Dachgaupen zulässig. Die Dachgaupenlänge darf 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

7.2 Bei zweigeschossigen Gebäuden: Drempe bis 0,30 m zulässig. Dachgaupen nicht zulässig. Dachneigung bis 30°.

7.3 Im gesamten Baugebiet sind gemäß § 3 Abs. 4) Baunutzungsverordnung Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

7.4 Die Dachdeckung: alle dunklen Farben

7.5 Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdächern (Kiespressdach o. a.) auszuführen.